

Statuten des Liechtensteiner Alpenvereins

Präambel

Der Liechtensteiner Alpenverein (LAV) wurde am 25. März 1909 in Schaan als Sektion des Deutschen- und Österreichischen Alpenvereins gegründet. Am 5. Juli 1946 erfolgte die Verselbständigung.

Anstelle geschlechtsspezifischer Begriffe werden Sachbegriffe geschlechtsneutral ohne jegliche Diskriminierungsabsicht verwendet.

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Liechtensteiner Alpenverein“ (LAV) besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 246 ff des Liechtensteiner Personen- und Gesellschaftsrechtes.

Der LAV hat seinen Sitz am Domizil der Geschäftsstelle.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der LAV verbindet am Bergsport und an der Bergwelt interessierte Menschen.

Er fördert den Bergsport als Erlebnis für eine breite Bevölkerung. Seine Aktivitäten umfassen sowohl die klassischen Bergsportarten als auch neuere Formen des Freizeit- und Leistungsbergsports. Er setzt sich für die nachhaltige Entwicklung und Erhaltung der Bergwelt ein sowie für Kultur, die im Zusammenhang mit den Bergen steht.

Dem Zweck entsprechend umfasst der Aktivitätenbereich ferner:

- Schaffung und Unterhalt von Infrastrukturbauten, wie Hütten, Eisturm oder Kletterhalle;
- Unterstützung von Bestrebungen zum Schutz der Natur;
- Organisation von Vorträgen und Kursen.

Der LAV ist Mitglied des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) sowie internationaler Fachverbände und respektiert deren Weisungen insbesondere hinsichtlich Anti-Doping (WADA), Spielmanipulation und Ethik-Vorgaben sowie den Sportkodex Liechtenstein und verbreitet diese Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3

Um die Mitgliedschaft können sich natürliche und juristische Personen bewerben. Die Anmeldung erfolgt an den Vorstand, der die Aufnahme beschliesst und schriftlich bestätigt.

Vereinsmitglieder bezahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Es wird ein Mitgliedsausweis ausgestellt.

Das Stimm- und Wahlrecht wird mit der Volljährigkeit erlangt.

Ansonsten haben jugendliche Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.

Mehrere Personen eines Haushaltes fallen unter den Begriff „Familienmitgliedschaft“.

Darunter sind im gemeinsamen Haushalt lebende Paare mit Kindern bis 20 Jahre zu verstehen.

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt, durch den Ausschluss, durch den Tod und durch Erlöschen der juristischen Person.

Art. 5

Mitglieder, die den Interessen des LAV zuwiderhandeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wer während 2 Jahren trotz Aufforderung den Vereinsbeitrag nicht bezahlt, ist aus dem Verein auszuschliessen.

Art. 6

Natürliche Personen, die sich um die Vereinsaufgaben besonders verdient gemacht haben, werden von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von der Bezahlung des Vereinsbeitrages befreit.

IV. Organe des Vereins**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Rechnungsrevisoren.

V. Die Hauptversammlung**Art. 8**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt. Sie kann durchgeführt werden, indem sämtliche teilnehmenden Mitglieder physisch am Versammlungsort anwesend sind oder die Hauptversammlung ohne physische Anwesenheit der Teilnehmenden an einem Versammlungsort, virtuell oder schriftlich, abgehalten wird.

Die Mitglieder werden mindestens 2 Wochen vorher dazu eingeladen. Anträge müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung schriftlich zuhanden des Vorstandes eingereicht werden. Beschlüsse dürfen in der Regel nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte gefasst werden, es sei denn, dass der Vorstand sich mit dem gestellten Antrag einstimmig einverstanden erklärt.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung werden zeitgerecht veröffentlicht.

Art. 9

Die Hauptversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzähler;
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- d) Festsetzung des Vereinsbeitrages für das kommende Jahr;
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;
- f) Stellungnahme zu grundsätzlichen Fragen und bedeutenden Vorhaben, welche die Vereinsarbeit betreffen;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäss Art. 6;
- h) Ausschluss von Mitgliedern;
- i) Statutenrevisionen gemäss Art. 18;
- k) Auflösung des Vereins gemäss Art. 19.

Art. 10

Eine ausserordentliche Hauptversammlung beruft der Vorstand ein, wenn er es für nötig hält, oder wenn dies durch ein Fünftel der Mitglieder in einer schriftlichen und begründeten Eingabe gefordert wird. Anzugeben sind auch die Punkte, welche die a. o. Hauptversammlung behandeln soll.

Eine solche a.o. Hauptversammlung hat binnen einem Monat ab Zugang des Antrages an den Vorstand stattzufinden.

Art. 11

Jede ordnungsgemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Die Wahlen und Abstimmungen können durch Handmehr oder schriftlich erfolgen. Geheime Wahlen und Abstimmungen finden statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes volljährige Vereinsmitglied hat eine Stimme. Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt des Art. 19 das absolute Mehr der Stimmen, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Stimmenvertretung ist nicht zulässig.

VI. Der Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand besteht in der Regel aus sieben Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Ersatz- und Erweiterungswahlen sind bei jeder Hauptversammlung möglich, jedoch nur für die verbleibende Mandatsdauer. Die Wiederwahl ist möglich.

Die Hauptversammlung benennt aus den gewählten Vorstandsmitgliedern einen Präsidenten. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus oder kann er sein Amt nicht mehr ausüben, so kann der Vorstand die entsprechende Position oder deren Aufgaben bis zur nächsten Hauptversammlung an ein anderes Vorstandsmitglied oder ein Vereinsmitglied, allenfalls durch Kooptation in den Vorstand, übertragen.

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung zur Festlegung der Organisation und Aufgabenverteilung.

Art. 13

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.

Art. 14

Der Präsident, im Falle seiner Verhinderung der Vize-Präsident, beruft den Vorstand ein, sooft es die Geschäfte erfordern und leitet die Sitzungen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

VII. Die Geschäftsstelle**Art. 15**

Das operative Zentrum des LAV ist die Geschäftsstelle.

Sie ist zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes.

Für die detaillierte Regelung der Aufgaben sowie der Funktionsweise der Geschäftsstelle erlässt der Vorstand eine separate Geschäftsordnung.

VIII. Die Rechnungsrevisoren

Art. 16

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Hauptversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren können Mitglied des Vereins, dürfen jedoch nicht Mitglied des Vorstands und nicht Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

Die Rechnungsrevisoren werden für eine Dauer von 3 Jahren gewählt und erstatten der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

IX. Haftungsbeschränkung

Art. 17

Eine Haftung des Vereins für Schäden, die einem Vereinsmitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für den LAV tätigen Person, für die der LAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

X. Revision der Statuten und Auflösung des Vereins

Art. 18

Statutenänderungen werden von der Hauptversammlung beschlossen. Änderungen erfolgen über Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder. Anträge der Mitglieder können an der Hauptversammlung nur behandelt werden, wenn sie 3 Monate davor dem Vorstand zugestellt werden.

Art. 19

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur gestellt werden, wenn der Vorstand diesem mehrheitlich zustimmt. Antrag und einlässliche Begründung müssen mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht werden. Für die Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Drittel der Stimmen aller anwesenden Mitglieder notwendig.

XI. Inkrafttreten der Statuten

Art. 20

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des LAV vom 4. Mai 2023 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die bisherigen Statuten des LAV.

Vaduz, 4. Mai 2023

Die Präsidentin:



Caroline Egger